

Vertraulichkeitserklärung

zwischen

**Ventura AG, Bahnhofstrasse 19, 9100 Herisau AR
(im Folgenden „VENTURA“ genannt)**

und der

.....
.....
.....

(im Folgenden „PARTNER“ genannt)

1. VENTURA hat Interesse am Projekt „.....“.
Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über dieses Projekt vereinbaren die Parteien das Folgende.

VENTURA verpflichtet sich, sämtliche von PARTNER zum Projekt „.....“ erhaltenen Unterlagen, Dokumente, Daten und sonstigen Informationen, unabhängig davon, auf welche Art und Weise und in welcher Form sie ihr zugehen („Informationen“) streng vertraulich zu behandeln. Hierunter fällt auch die Tatsache einer Veräusserungsabsicht.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden, ohne dass VENTURA dies zu vertreten hätte bzw. VENTURA bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bekannt sind oder VENTURA später ohne Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen bekannt werden. VENTURA wird die Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen sämtlichen Mitarbeitern, Beratern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auferlegen, welche aufgrund ihrer Tätigkeit Informationen über nach dieser Vereinbarung geheimhaltungsbedürftige Kenntnisse erlangen.

2. VENTURA wird die Informationen nur mit dem Ziel der Erreichung oder Förderung des Projektzieles verwenden und nur diejenigen Mitarbeitern, unabhängigen Beratern oder sonstigen Personen, die nicht dieser Vereinbarung unterliegen („Dritte“) zugänglich machen, die unmittelbar

mit der Angelegenheit befasst sind und die Informationen hierfür unbedingt benötigen. Der Kreis der Dritten ist so klein wie möglich zu halten.

3. VENTURA wird PARTNER auf Anfrage schriftlich mitteilen, an welche Dritten die Informationen weitergegeben wurden und stellt sicher, dass mit den Dritten eine den Bestimmungen der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung vergleichbare Vereinbarung besteht.
4. VENTURA wird über das Projekt, sowie über den Inhalt oder den Stand der Verhandlungen zwischen den Parteien strengstes Stillschweigen bewahren.
5. Kommt eine Übernahme im Zusammenhang mit diesem Projekt zwischen den Parteien nicht zustande, werden die Parteien sämtliche den jeweils anderen Vertragspartnern gehörenden Unterlagen zurück senden. Die Zurückhaltung von erstellten Ablichtungen ist nicht gestattet. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit endet jeweils 2 Jahre nach der Übermittlung jeder einzelnen vertraulich zu behandelnden Information.
6. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des begründeten Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.

Es gilt das Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Herisau AR.

Ort und Datum

Ort und Datum

„PARTNER“

Ventura AG